

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 1004; StGB § 193

"Plagiatsvorwurf"

Die fortdauernde Beeinträchtigung durch eine ehrenkränkende Behauptung ist von dem Beleidiger auch dann im Rahmen des Notwendigen und Zumutbaren zu beseitigen, wenn er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, dieser Rechtfertigungsgrund aber entfallen ist, weil sich die Unwahrheit der Behauptung herausgestellt hat. Diese Beseitigungspflicht folgt aus den gleichen Rechtsgedanken, aus denen das Gesetz in anderen Fällen, um gewissen Notstandslagen gerecht zu werden, zwar eine Duldungspflicht gegenüber Beeinträchtigungen auferlegt, gleichwohl aber an die an sich rechtmäßige Beeinträchtigungshandlung Haftungsfolgen knüpft (§§ 904, 962 BGB, § 26 GewO). Je nach Lage des Einzelfalles kann statt eines eigentlichen Widerrufs eine Erklärung dahin, daß die Behauptung nach der inzwischen erfolgten Klärung des Sachverhalts nicht mehr aufrechterhalten werde, genügen und allein zumutbar sein.

ZPO § 256

"Plagiatsvorwurf"

Eine Feststellungsklage dahin, der Kläger sei berechtigt, künftig in bestimmt bezeichneten Fällen eine ehrenkränkende Behauptung "in Wahrnehmung berechtigter Interessen" aufzustellen, ist nicht zulässig, da damit ein künftiges Rechtsverhältnis zum Gegenstand der Klage gemacht wird, das infolge der gegenwärtigen Ungewissheit über die entscheidungserheblichen Umstände derzeit nicht festgestellt werden kann.

BGH, Urt.v. 12. Januar 1960 - I ZR 30/58 - OLG Celle

LG Hannover

Verkündet
am 12. Januar 1960
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Adolf S. [REDACTED]-Verlages, Kommanditgesellschaft
in H. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Schriftstellers Erich B. [REDACTED] in G. [REDACTED]
bei H. [REDACTED], in den R. [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schriftsteller Dr. Michael Graf S. [REDACTED] in M. [REDACTED],
R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1959 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.h.c. Wilde und
der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiß, Pehle
und Dr. Spengler

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das
Schlußurteil des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 18. Dezember 1957 in Ziffer
I 3 a dahin abgeändert, daß die Beklagten ver-
urteilt werden, dem Verlag Th. M. [REDACTED] & Co GmbH in
M. [REDACTED], die Beklagte zu 1) auch dem B. [REDACTED]-Ver-

- 1 a -

lag in H. gegenüber zu erklären, daß sie den von ihnen gegen den Kläger in Bezug auf sein Werk "Die Katze" erhobenen Vorwurf des Plagiats nach der inzwischen erfolgten Klärung des Sachverhalts nicht mehr aufrechterhalten.

Soweit die Beseitigungsklage darüber hinausgeht, wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 24. Mai 1956 zurückgewiesen.

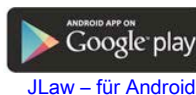
2. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Revisionsverfahrens haben der Kläger zu 1/10, die Beklagten zu 9/10 zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Beklagte zu 2) war im letzten Weltkrieg einige Zeit als Hauptmann bei der Abwehrstelle St.Germain bei Paris tätig. Zusammen mit dem am Rechtsstreit nicht mehr beteiligten früheren Kläger zu 1), B[REDACTED], hat er bei der Ende 1941 beginnenden Aufdeckung eines umfangreichen Spionagefalles und an der Zerschlagung der französischen Widerstandsgruppe "Interalliée" mitgewirkt. Eine der führenden Personen dieser Gruppe, die Französin Mathilde Carré, ist unter ihrem Decknamen "La Chatte" (die Katze) bekannt geworden.

Die Beklagte zu 1) gab 1950 das Buch "La Chatte' Das Doppelspiel der Geheimagentin Mathilde Carrée" heraus, als dessen Verfasser der Beklagte zu 2) bezeichnet wurde.

Der Kläger verfaßte 1955 für die im Verlage M[REDACTED] & Co GmbH. in M[REDACTED] erscheinende illustrierte Zeitung "Q[REDACTED]" eine denselben Stoff behandelnde Fortsetzungsserie unter dem Titel "Die Katze". Das Urheberrecht einschließlich des Verfilmungsrechts übertrug der Kläger am 16. Juni 1955 auf den M[REDACTED]-Verlag; dieser ließ das Werk in 19 Fortsetzungen ab 3. September 1955 erscheinen.

Die Beklagte zu 1) übertrug am 29. August 1955 das Verfilmungsrecht bezüglich des Werkes "La Chatte" an eine Produktionsgemeinschaft; der Kläger und der M[REDACTED]-Verlag hingegen schlossen ihrerseits am 21. und 29. September 1955 einen Options- bzw. Verfilmungsvertrag mit der M[REDACTED]-Film GmbH, in welchem der Kläger als Verfasser des sogenannten Treatments und des Drehbuchs vorgesehen ist. Die M[REDACTED]-Film hat die Option ausgeübt.

Im Rahmen der Vorbereitungen seiner Fortsetzungsserie hatte der M[REDACTED]-Verlag mit dem Beklagten zu 2) am 12./16 Juni 1955 vereinbart, daß dieser gegen eine Vergütung von 1 000 DM zu dem von der "Q[REDACTED]" besorgten Material aus seiner Erinnerung Ergänzungen, Bilder, Dokumente, Angaben über Namen der Beteiligten und Orte der Handlung liefern werde, die in dem Komplex "La Chatte" eine Rolle spielen.

Nach Beginn der Q[REDACTED]-Veröffentlichungen haben die Beklagten in Bezug auf den Kläger die Behauptung aufgestellt er habe sich des Plagiats durch inhaltliche, teilweise auch wörtliche Übernahme aus dem Werk "La Chatte" schuldig gemacht. Diesen Vorwurf enthalten die Schreiben des Beklagten zu 2) an den Chefredakteur M[REDACTED] des Q[REDACTED]-Verlages vom 26. September und 1. Oktober 1955 und an den Verlag M[REDACTED] Co vom 17. November 1955, sowie das Schreiben der Beklagten zu 1) an denselben Verlag vom 3. Oktober 1955, mit dem sie u.a. Zahlung eines Nachdruckhonorars von 10 000 DM fordert.

Im vorliegenden Rechtsstreit haben die Kläger, gestützt auf die Behauptung eines Miturheberrechts an dem Werk "La Chatte", ursprünglich die Feststellung begehrt, sie seien Miturheber, die Beklagten seien nicht berechtigt, Filmverträge über die darin behandelten Erlebnisse und Handlungen des früheren Mitklägers B[REDACTED] abzuschließen, und ferner die Verlagsrechte der Beklagten zu 1) an dem Werk "La Chatte" seien erloschen. Sie haben ferner beantragt,

- 3 a) die Beklagte zu verurteilen, die gegenüber dem Verlag M[REDACTED] & Co, München, Br[REDACTED] Straße 1, Verlag Walter Bl[REDACTED], Hamburg, Fuh[REDACTED] dem Inhaber des Ak[REDACTED]-Verlages, Kaufmann Te[REDACTED] Hamburg, He[REDACTED]straße 1, geäußerte Behauptung der Kläger zu 2) habe sich des Plagiats schuldig gemacht, zurückzunehmen,

- b) die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, den Kläger zu 2) gegenüber dritten Personen zu beschuldigen, er habe sich des Plagiats schuldig gemacht.

Schließlich haben die Kläger die Feststellung beantragt, daß der Titel "Die Katze" ausschließlich dem Kläger zu 2) zustehe.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben die Behauptung, der Kläger zu 2) habe aus dem Buch "La Chatte" wörtlich abgeschrieben, aufrechterhalten und insbesondere darauf hingewiesen, der Kläger berufe sich in der Klage selbst darauf, er sei aufgrund des Vertrages mit dem Verlage M. & Co. berechtigt gewesen, das Buch in vollem Umfange zu verwerten. Daraus sei zu schließen, daß er das auch getan habe; ein solches Recht sei in jenem Vertrage aber nicht eingeräumt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat nur der Kläger zu 2) teilweise Berufung erhoben mit den Anträgen:

1. festzustellen, daß den Beklagten nicht das alleinige Recht an der Verfilmung des Stoffes "La Chatte" - "Die Katze" zusteht,
2. die Beklagten entsprechend den im ersten Rechtszuge zu Ziffer 3 a und b gestellten Anträgen zu verurteilen,

3. festzustellen, daß der Titel "Die Katze" ausschließlich dem Kläger zu 2) zustehe, hilfsweise die Beklagten zu verurteilen, bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung es zu unterlassen, den Titel "Die Katze" zu benutzen.

Die Beklagten haben Zurückweisung der Berufung beantragt.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme haben die Parteien den Feststellungsantrag zu 1) für in der Hauptsache erledigt erklärt. Hinsichtlich des Antrages zu 3) hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers durch Teilurteil vom 13. November 1957 zurückgewiesen.

Daraufhin haben die Beklagten Anschlußberufung erhoben mit den Anträgen:

1. festzustellen, daß die Beklagten berechtigt sind auch in Zukunft zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, insbesondere soweit es sich um die Wahrung ihrer berechtigten Interessen gegenüber Filmproduzenten handelt, die Behauptung aufzustellen, der Kläger habe an 6 Stellen, nämlich

in der Q	1955	Nr. 39	S. 30,
" "	" "	Nr. 40	S. 22,
" "	" "	Nr. 40	S. 22
" "	" "	Nr. 40	S. 23,
" "	" "	Nr. 40	S. 24,
" "	" "	Nr. 40	S. 24,

wörtlich oder fast wörtlich aus dem Buch des Beklagten zu 2) B [REDACTED] "La Chatte" entlehnt oder abgeschrieben,

2. hilfsweise festzustellen, daß der Kläger nicht berechtigt ist, den Beklagten die Aufstellung der Behauptung zu verbieten, er habe die in Ziffer 1) der Anschlußberufung erwähnten Stellen wörtlich oder fast wörtlich aus dem Buche des Beklagten zu 2) "La Chatte" entlehnt oder abgeschrieben, wenn die Beklagten bei einem Vergleich der Q [REDACTED]-Folge des Klägers und des Buches von B [REDACTED] "La Chatte" gegenüber Verlegern oder Filmproduzenten ihre berechtigten Interessen vertreten.
3. Selbständig neben dem Antrage zu 1) oder dem Hilfsantrage zu 2) festzustellen, daß die Beklagte zu 1) nicht verpflichtet ist, gegenüber dem Verlage Th. M [REDACTED] & Co GmbH, M [REDACTED], ihre in dem Einschreiben vom 3.10.1955 aufgestellte Behauptung zu widerrufen, der Kläger habe zum Teil auch wörtlich aus dem Buche "La Chatte" abgeschrieben.

Zur Begründung dieser Anträge haben sie ausgeführt, sie hielten den Vorwurf des Plagiats nur in Bezug auf die bezeichneten sechs Stellen aufrecht; nur in diesem Umfange, nicht aber im Sinne eines Vollplagiats hätten sie ihn auch bisher erhoben; soweit er anders aufgefaßt worden sein sollte, widerriefen sie ihn vorsorglich; sie würden ihn auch in Zukunft nicht in einem darüber hinausgehenden Umfang erheben. Hierzu haben sie auf Schreiben verwiesen, die sie am 27. November 1957 an die Verlage M [REDACTED] und B [REDACTED] gesandt haben.

Der Kläger hat Zurückweisung der Anschlußberufung beantragt.

Durch Schlußurteil hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung und der Anschlußberufung die Beklagten verurteilt:

- (I 3 a) Die von ihnen gegenüber dem Verlag Th. M. Co GmbH in M. und seitens der Beklagten zu 1) auch gegenüber dem B.-Verlag in Hamburg geäußerte Behauptung, der Kläger habe sich des Plagiats schuldig gemacht, zurückzunehmen.
- (I 3 b) Es bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, gegenüber dritten Personen zu äußern, der Kläger habe sich des Plagiats schuldig gemacht.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat es gegeneinander aufgehoben, die Kosten des ersten Rechtszuges dagegen, soweit nicht hinsichtlich der einen Hälfte kopfteilig zu Lasten des früheren Mitklägers Bl. rechtskräftig entschieden ist, zu 3/4 dem Kläger, zu 1/4 den Beklagten auferlegt.

Mit der nur von den Beklagten erhobenen Revision verfolgen diese ihre im Berufungsrechtszug zuletzt gestellten Anträge weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erblickt in dem Vorwurf des Plagiats sowohl eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers als auch eine üble Nachrede. Es sei den Beklagten zwar zuzugestehen, daß sie die Plagiatsbehauptung in Wahrung berechtigter Interessen aufgestellt hätten. Die Aufrechterhaltung oder Wiederholung des Vorwurfs sei aber auf jeden Fall ungerechtfertigt, wenn das Verhalten des Klägers den Begriff des Plagiats nicht erfülle, die Bezeichnung somit inhaltlich unwahr sei.

Bezüglich des Plagiatsbegriffs hat das Berufungsgericht festgestellt, in Kreisen der Schriftsteller und Verleger werde darunter der "Diebstahl" eines geistigen oder künstlerischen Werkes verstanden; der Plagiatsvorwurf sei daher nur dann wahr, wenn der Beleidigte ein solches Werk unbefugt in Kenntnis des fremden Urheberrechts übernommen habe, um es als sein eigenes zu verwenden. Ein solches Verhalten falle dem Kläger aber nicht zur Last. Es fehle schon am objektiven Tatbestand eines Plagiats, denn die wenigen Übereinstimmungen hinsichtlich unhistorischer Teile beider Werke seien geringfügig und im Verhältnis zum geschädigten Gesamtwerk nach Art und Umfang unerheblich. Bei der vom Beklagten zu 2) erfundenen Trinkszene im Gefängnis Fresne komme hinzu, daß diese Abweichung von den Tatsachen zum Schutze noch lebender Personen erforderlich gewesen sei. Entgegen der Behauptung der Beklagten handle es sich bei dem Zettel mit der Anschrift des Hauptes der Widerstandsgruppe nicht um eine Erfindung des Beklagten B., sondern um historische Wahrheit. Bei den sechs von den Beklagten jetzt noch beanstandeten Stellen sei eine gewisse Ähnlichkeit in der Ausdrucksweise und Gedankenfolge zwar nicht zu leugnen; in einzelnen Satzteilen nähere sich die Ähnlichkeit sogar der wörtlichen Übereinstimmung. Die Formähn-

lichkeiten umfaßten aber jeweils nur einige Zeilen und träten an Bedeutung völlig zurück, seien zum überwiegenden Teil auch eine notwendige Folge der weitgehenden Übereinstimmung der beschriebenen historischen Handlungen.

Jedenfalls, so führt das Berufungsgericht weiter aus, fehle es aber an den subjektiven Merkmalen eines Plagiats. Dabei obliege dem Beleidiger die Beweislast für die Wahrheit seiner Behauptung, wenn das ihm zur Seite stehende Recht, wie hier, nicht geeignet sei, die Unsicherheit des ausgesprochenen Unwerturteils und damit auch dessen mögliche Unrichtigkeit zu decken. Der Beklagte B. habe aus den eingehenden Vertragsverhandlungen mit dem durch den Zeugen H. vertretenen Verlag M. & Co entnommen und entnehmen können, daß sein Buch als Quellenmaterial für das von diesem Verlag geplante Werk verwendet werden solle; dabei habe er lediglich wegen der Szenen "Opernball" und "Gefängnis" Einschränkungen wegen dichterischer Erhöhung gemacht, aber trotz stundenlanger Unterredung keine genaue Unterscheidung von Tatsachen und romanhaften Ausschmückungen veranlaßt, was seine Sache umso mehr gewesen sei, als auf der Umschlagseite seines Werkes hervorgehoben war, daß es nur auf reinen Tatsachen beruhe. Hinsichtlich der ausschmückenden Nebentatsachen, an deren Übernahme der Zeuge H. dem Beklagten gegenüber ein besonderes Interesse des Verlages geäußert habe, habe der Beklagte nur erklärt, alles, was er wisse, stehe in seinem Buch, man könne es verwerten. Auf diese Weise seien die den Kläger informierenden Angestellten des Verlages M. & Co zu der Auffassung gelangt, es könne alles verwendet werden, was im Buche des Beklagten als Tatsache behandelt sei. Wenn sich auch im einzelnen nicht mehr feststellen lasse, was diese Angestellten dem Kläger hierüber mitgeteilt haben, so sei doch die Überzeugung begründet, daß dieser davon ausgehen durfte, das Buch in diesem Umfange benutzen zu können. Aus den "in

verschiedentlicher Richtung zusammenwirkenden besonderen Umständen" lasse sich der sichere Schluß ziehen, daß der Kläger die nicht historischen Stellen für historisch gehalten und daher nur unbewußt in das Gedankengut des Beklagten Borchers eingegriffen habe. Das gelte auch für die Trinkszene im Gefängnis und für die Szene der Aushebung des Hauptquartiers.

Zusammenfassend hat das Berufungsgericht seiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß es den Vorwurf des Plagiats nicht nur für nicht bewiesen, sondern für widerlegt erachte.

Da die Beklagten, so führt das Berufungsgericht weiter aus, in ihren Schreiben vom 27. November 1957 den Vorwurf des Plagiats auch künftig zu wiederholen erklärt hätten, bestehe auch Wiederholungsgefahr. Daß die Beklagten jetzt nicht mehr ein Vollplagiat behaupten wollten, berühre die auf Zurücknahme und Unterlassung des Plagiats gerichteten Klageanträge nicht. Da der erhobene Vorwurf das Vorstellungsbild der Erklärungsempfänger nachhaltig in einer Weise beeinflusst habe, die sich gegenwärtig noch auswirke, seien die Beklagten verpflichtet, diese Folge ihres objektiv widerrechtlichen Eingriffs durch eine Zurücknahme ihres Vorwurfs gegenüber den Empfängern zu beseitigen. Eine solche Erklärung sei das geeignete und allein in Betracht kommende Mittel und keineswegs als Schuldbekennntnis oder Buße anzusehen.

Die Revision rügt Verkenennung der Beweislast sowie des Plagiatsbegriffs in objektiver und subjektiver Hinsicht; Auch das Teilplagiat sei Plagiat, ohne daß es darauf ankomme,

ob es sich um einen im Verhältnis zum Gesamtumfang des benutzten Werkes erheblichen Teil handle. Da das Berufungsgericht feststelle, daß die Trinkszene und die Teilnahme des Beklagten B. an der Verhaftungsszene nicht historisch seien, liege hiernach insoweit ein Plagiat vor, ohne daß es darauf ankomme, aus welchem Grunde der Beklagte diese Szene erfunden habe. Zum Vorwurf des Teilplagiats genüge, daß der Entnehmende wisse, daß er fremdes Geistesgut verwende. Der Kläger, der die geschilderten Szenen nicht selbst erlebt habe, müsse gewußt haben, daß es sich um fremde Darstellungen handelte; darauf, ob er sie für historisch gehalten habe, komme es nicht an. Da der Kläger eine Erlaubnis zur Benutzung des Werkes des Beklagten B. nicht unmittelbar, sondern nur durch Angestellte des Verlages M. & Co erworben habe, sei er auch verpflichtet gewesen, Erkundigungen über die Richtigkeit der ihm angeblich gegebenen Erklärung einzuziehen, das Buch werde als Quellenmaterial zur Verfügung gestellt. Die hierzu gehörende Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte B. habe dem Zeugen H. gegenüber Vorbehalte "nur" hinsichtlich der Szenen Opernball und Gefängnis gemacht, berücksichtige nicht dessen Aussage, die Vorbehalte hätten sich "im wesentlichen" auf diese Szenen bezogen. Soweit das Berufungsgericht sich weiter auf den dem Kläger vorgelegten schriftlichen Bericht dieses Zeugen gestützt habe, sei übersehen, daß dieser Bericht nicht mehr die Seite enthalte, auf der die Gefängnisszene behandelt sei, und daß der Bericht auch nicht die Übereinstimmungen in den jetzt noch beanstandeten sechs Stellen erklären könne. Ebenso rügt die Revision, der Zeuge Bl. habe es lediglich als möglich bezeichnet, nicht aber in bestimmter Weise bekundet, daß er auch dem Kläger die Trinkszene als historisch geschildert

dert habe. Da schließlich das Berufungsgericht bezüglich einzelner Teile die oben erwähnte Übereinstimmung selbst festgestellt und ferner Kenntnis des Klägers von der Darstellung des Beklagten unterstellt habe, sei davon auszugehen, daß auch die subjektiven Voraussetzungen des Plagiats gegeben seien.

Eine Verurteilung zum Widerruf sei aber mindestens in dem Umfange ungerechtfertigt, in dem die Beklagten den Plagiatsvorwurf bereits in ihren Schreiben vom 27. November 1957 widerrufen hätten. Da das Berufungsgericht insoweit auch eine Wiederholungsgefahr nicht mehr als gegeben erachtet habe, sei auch der Unterlassungsanspruch mindestens in diesem Umfange abzuweisen.

A. Klageansprüche.

Es bedarf keiner Erörterung der vom Berufungsgericht angeschnittenen Frage, ob der gegen einen Schriftsteller erhobene Vorwurf des Plagiats einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt, denn jedenfalls handelt es sich dabei nicht lediglich um eine bloße Meinungsäußerung als persönlich gefärbte Schlußfolgerung aus Tatsachen, sondern um eine Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; der Plagiatsvorwurf erfüllt daher, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, den Tatbestand einer üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB.

Das Berufungsgericht räumt ein, die Beklagten hätten als Inhaber der urheberrechtlichen Befugnisse bezüglich des Werkes "La Chatte" bei Erhebung des Plagiatsvorwurfs "an sich"

in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben, denn der Beklagte zu 2) ist Urheber, die Beklagte zu 1) Inhaberin der Verlagsrechte an diesem Werk und die in dem Werk des Klägers enthaltenen Ähnlichkeiten mit dem Werk "La Chatte" gaben ihnen zunächst auch hinreichend begründeten Anlaß zur Annahme eines Plagiats. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben nicht klar, ob es den hiernach gegebenen Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB deshalb für nicht gegeben erachtet, weil der Plagiatsvorwurf inhaltlich unwahr gewesen sei. Einer solchen Auffassung könnte jedenfalls nicht gefolgt werden. Die Unwahrheit der Äußerung steht der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen, wenn der Beleidiger die Äußerung bei pflichtgemäßer Prüfung für wahr halten durfte. Daß die Beklagten diese Prüfungspflicht nicht befolgt oder ein zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen unangemessenes Mittel angewandt hätten, läßt sich dem festgestellten Sachverhalt nicht entnehmen. Für das Revisionsverfahren ist deshalb davon auszugehen, daß die Beklagten bei Erhebung des Vorwurfs rechtmäßig gehandelt haben.

I. Anspruch auf Zurücknahme.

1. Da die Beklagten nicht rechtswidrig gehandelt haben scheiden Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus unerlaubter Handlung aus. Dagegen kommen die von der Rechtsprechung in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB zugelassen vorbeugende Unterlassungsklage und der Anspruch auf Beseitigung der fortwirkenden Folgen einer ehrenkränkenden Behauptung in Betracht. Da auch § 1004 BGB nur gegen widerrechtliche Beeinträchtigungen schützt, verlangt der Beseitigungsanspruch im Regelfall wenigstens widerrechtlich begangene Ehrenkränkungen (RGZ 148, 114 ff; BGHZ 14, 163, 173 - Constanze II - und

GRUR 1958, 448, 449 - Blankoverordnungen).

Die neuere Rechtsprechung hat den Beseitigungsanspruch darüber hinaus aber auch dort zugelassen, wo eine ehrverletzende Äußerung tatsächlicher Art in Wahrnehmung berechtigter Interessen, mithin rechtmäßig, getan worden war, sich inzwischen aber als von vornherein unrichtig herausgestellt hat und eine fortwirkende Quelle gegenwärtiger Ehr- oder Rufschädigung bildet (BAG 19, 268; BGH GRUR aaO; BGH NJW 1959, 2011, 2012; a.M. KG DRZ 1950, 419; zweifelnd RGZ 163, 210). Zu Unrecht wird gegen diese Rechtsprechung eingewandt, eine durch die Rechtsordnung gedeckte Handlungsweise könne nicht später widerrechtlich werden, ohne daß der Täter selbst irgendeine neue Lage schaffe (KG aaO). Diese Auffassung übersieht, daß für den Beseitigungsanspruch entscheidend nicht auf die frühere, sondern die derzeit gegebene Lage, mithin auf die fortdauernde Wirkung der ehrenkränkenden Äußerung abzustellen ist. Demgemäß ist in der Rechtsprechung anerkannt worden, daß "Störer" im Sinne des § 1004 BGB im Falle der Eigentumsbeeinträchtigung nicht nur ist, wer die Beeinträchtigung bewirkt, sondern auch - gegebenenfalls allein -, wer eine störende Anlage hält und von dessen Willen ihre Beseitigung abhängt (LM BGB § 1004 Nr. 14 mit Nachweisen; Wolff-Raiser, Sachenrecht, 10. Bearb., § 87 I 2 c). Es ist daher auch für die Beeinträchtigung der Ehre als rechtlich möglich anzusehen, denjenigen als Störer zu behandeln, der die von ihm ursprünglich rechtmäßig aufgestellte Behauptung ehrerühriger Art trotz gegebener Möglichkeit nicht aus der Welt schafft, obwohl sie sich inzwischen als unrichtig herausgestellt hat, und der so dazu beiträgt, daß sie weiterwirken kann. Daß in einem solchen Verhalten rechtlich eine Störung und nicht nur eine Fortdauer der Wirkung einer in der Vergangenheit liegenden Störung liegt, hat Ulmer (ZAKDR 1936, 535, 539) überzeugend dargelegt und dabei besonders auf den

hier gegebenen Fall hingewiesen, daß die unrichtige Behauptung das berufliche Fortkommen des Betroffenen beeinträchtigt, ihm daher über die zunächst hinzunehmende Ehrverletzung hinaus auch dauernde sonstige Nachteile bereiten kann.

Auch rechtsgrundsätzliche Bedenken stehen der Zubilligung eines Beseitigungsanspruchs in Fällen ursprünglich rechtmäßigen Verhaltens nicht entgegen. Das ergibt sich insbesondere aus dem Zusammenhang der Vorschriften, nach denen der durch einen rechtmäßig vorgenommenen und von ihm zu dulddenden Eingriff betroffene Eigentümer (§§ 904, 962 BGB, 12 LuftVG, 26 GewO) oder Inhaber eines nicht vermögensrechtlichen Rechtsguts (BGHZ 9, 83 ff), zu denen auch die Ehre zu rechnen ist, gegebenenfalls Schadensersatz oder einen billigen Ausgleich des ihm durch die gesetzliche Duldungspflicht auferlegten Sonderopfers fordern kann. Auch der in Wahrung berechtigter Interessen handelnde Beleidiger greift in die Ehre eines anderen lediglich auf Grund einer Notstandslage ein, die maßgeblich durch seine eigenen, möglicherweise aber irrigen Vorstellungen gekennzeichnet ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß einem solchen Rechtfertigungsgrund nicht die Kraft zukommt, den Handelnden unter allen Umständen auch künftig von Ansprüchen freizustellen, die der Beseitigung von Nachteilen dienen, welche über die zunächst eintretenden Folgen der Tat hinausgehen. Insoweit kann daher von einem Sonderopfer gesprochen werden, das der Beleidigte nach Sinn und Tragweite der in § 193 StGB enthaltenen Begrenzung des Ehrenschatzes nicht endgültig hinzunehmen braucht.

Hiernach ist der in Wahrnehmung berechtigter Interessen Handelnde gegen Beseitigungsansprüche geschützt, solange ihm auch bei einer Wiederholung der ehrverletzenden Äußerung

dieser Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Es ist aber geboten, die Fortwirkung der Ehrverletzung und nur diese zu beseitigen, wenn sich herausstellt, daß die ehrenkränkende Behauptung unrichtig war, und wenn dem Beleidiger zugemutet werden kann, eine richtigstellende Erklärung abzugeben, diese auch erforderlich ist, um weitere schädliche Folgen der von ihm aufgestellten Behauptung zu verhüten.

An der vom Senat schon bisher vertretenen Auffassung ist daher festzuhalten; insbesondere bietet auch der vorliegende Fall entgegen der Meinung des Berufungsgerichts keinen Anlaß, davon abzugehen, daß grundsätzlich derjenige, der im Rahmen berechtigter Interessenwahrnehmung beleidigt worden ist, die Unrichtigkeit der ihm nachteiligen Äußerung zu beweisen hat, weil er den Wegfall des dem Beleidiger zur Seite stehenden Rechtfertigungsgrundes dartun muß. Im Gegensatz zu den Fällen, in denen der Beleidiger nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, gilt dies auch dann, wenn unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit eine mildere Form des Beseitigungsanspruchs als die des Widerrufs oder der Zurücknahme in Betracht kommt.

2. Die Frage, ob der gegen den Kläger erhobene Plagiatsvorwurf unrichtig war, hat das Berufungsgericht mit Recht danach beurteilt, wie er in Kreisen der Schriftsteller und Verleger, zu denen die Empfänger der Briefe gehören, verstanden wurde, denn diese bilden für den Schutz der Ehre des Schriftstellers in erster Linie die öffentliche Meinung, auf die § 186 StGB abstellt. Wenn das Berufungsgericht als Auffassung dieser Kreise feststellt, sie verständen unter einem Plagiat den "Diebstahl" eines geistigen oder künstlerischen Werkes, so sind auch gegen diese, im übrigen wesentlich tatsächliche Würdigung keine Bedenken zu erheben. Sie entspricht der Lebenserfahrung, nach der man mit dem Begriff des Plagiats

die Vorstellung von einem geistigen Diebstahl verbindet, bei dem fremdes Geistesgut als eigenes ausgegeben wird (vgl. Ulmer Urheber- und Verlagsrecht, 1951 S. 160; RG JW 1933, 1400, 1402). Davon geht ersichtlich auch die Revision aus. Versteht man aber unter einem Plagiat einen geistigen Diebstahl, so ist der Vorwurf auch dann unrichtig, wenn eine nur unbewußte Entlehnung vorliegt oder der Beleidigte sich auf Grund besonderer Umstände für berechtigt halten konnte, Bestandteile eines anderen Werkes seinem eigenen Werk einzufügen. Beides hat das Berufungsgericht hier festgestellt. Dabei hat es die besonderen Umstände darin gesehen, daß der Verlag M. & Co sich von dem Beklagten B. die Erlaubnis zur Benutzung seines Buches als Quellenmaterial hatte geben lassen und daß der Kläger seine Informationen von Angestellten jenes Verlages und sonstigen Personen bezogen hat, die eigenes Erlebniswissen von dem behandelten Stoff hatten.

Da es hiernach nur darauf ankommt, ob eine bewußte Entlehnung fremden Geistesgutes gegeben ist, sind allerdings die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts mißverständlich, der Plagiatsvorwurf sei nur dann wahr, wenn der davon Betroffene das fremde Gedankengut "in Kenntnis des fremden Urheberrechts" übernommen habe, um es als eigenes zu verwenden. Erkennbar hat das Berufungsgericht damit aber nur den im vorliegenden Rechtsstreit in den Vordergrund gestellten Gegensatz zwischen der erlaubten Übernahme historischer und der unzulässigen Übernahme frei erfundener Werkbestandteile zum Ausdruck bringen wollen.

a) Bei Prüfung der hiernach an sich unerheblichen Frage, ob die im Werk des Klägers wiederkehrenden Bestandteile aus dem Werk des Beklagten B. urheberrechtlich geschützt sind, ist das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, von der rechtsirrigen Erwägung ausgegangen, die über-

nommenen Teile müßten ihrem Umfange oder ihrer Art nach im Verhältnis zum anderen Werk erheblich sein; diese Auffassung ist unzutreffend es kommt vielmehr insoweit nur darauf an, ob die übernommenen Werkteile als solche den urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen genügen (BGHZ 9, 263, 267 - Schwanenbilder; BGHZ 28, 234, 237 - Kleinzeitung). Für den urheberrechtlichen Schutz ist entgegen der Meinung des Berufungsgerichts auch nicht von Bedeutung, daß der Beklagte B. die Trinkszene lediglich erfunden hat, um noch lebende Personen vor dem Vorwurf der Gefangenemißhandlung zu bewahren. Einer näheren Erörterung der objektiven Voraussetzungen des Plagiatsvorwurfs bedarf es jedoch nicht, denn die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben, daß bei dem Kläger die subjektiven Voraussetzungen, die allein die Annahme eines Plagiats zu begründen vermöchten, gefehlt haben.

b) Die gegen diese Feststellungen erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Es trifft zwar zu, daß der Zeuge H. ausweislich der Vernehmungsniederschrift bekundet hat, der Beklagte B. habe Vorbehalte "im wesentlichen" bezüglich der Szenen Opernball und Gefängnis gemacht. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt aber, daß das Berufungsgericht seine Überzeugung von der Gutgläubigkeit des Klägers auf die Besonderheit der in verschiedentlicher Richtung zusammenwirkenden Umstände und die Gesamtheit der Aussagen derjenigen Zeugen gestützt hat, die dem Kläger Informationen zu seinem Werk erteilt haben. Dieser Gesamtwürdigung steht die Aussage des Zeugen H. auch deshalb nicht entgegen, weil es entscheidend nicht darauf ankommt, was der Beklagte B. diesem Zeugen, sondern darauf, was dieser und andere Kläger mitgeteilt haben.

Hinsichtlich der Ähnlichkeiten der äußeren Formgebung hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange erwogen, aus der dem Kläger gestatteten Verwertung aller Einzelheiten des Tatsachenmaterials und infolge der in beiden Werken festzustellenden klischeehaften Darstellung habe sich zwangsläufig eine starke Ähnlichkeit ergeben. Auch insoweit ist ein Rechtsfehler nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht, das eine sehr eingehende Beweisaufnahme veranstaltet und dabei den subjektiven Voraussetzungen des Plagiatsvorwurfs mit besonderer Sorgfalt nachgegangen ist, brauchte sich im einzelnen auch nicht damit auseinanderzusetzen, welche Schlüsse aus der nach dem Vorbringen der Revision vom Verlag M. & Co veranlassten Entfernung einer die Gefängniszene behandelnden Seite des schriftlichen Berichts des Zeugen H. zu ziehen wären. Es ist im Rahmen der Gesamtwürdigung schließlich auch nicht von Bedeutung, daß der Zeuge B., der Dritten gegenüber (in seinem eigenen Interesse) die Trinkszene als historisch geschildert hat, nicht mehr in bestimmter Weise bekunden konnte, ob er das auch dem Kläger gegenüber getan habe. Die abschließende Feststellung des Berufungsgerichts, der Vorwurf des Plagiats sei nach den gesamten Umständen für widerlegt zu erachten, ist daher verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

3. Der von den Beklagten erhobene Vorwurf beeinflusst, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, das Vorstellungsbild der Erklärungsempfänger nachhaltig in einer Weise, die sich gegenwärtig noch auswirkt. Das ist von der Revision auch nicht näher angegriffen worden und widerspricht nicht der Lebenserfahrung. Im Rahmen der Anschlußberufung hat das Berufungsgericht hierzu weiter erörtert, durch die am 27. November abgegebenen Erklärungen sei diese Beeinträchtigung nicht beseitigt worden, denn der Vorwurf des Plagiats sei

darin wiederum erhoben und er erwecke wegen der geflissentlichen Weglassung der besonderen Umstände bei den Erklärungsempfängern den Eindruck, der Kläger habe in Bezug auf sechs Stellen des Buches plagiiert, während sie diesen Eindruck bei Kenntnis aller Umstände nicht gewinnen würden. Auch gegen diese Würdigung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß der Plagiatsvorwurf nach wie vor eine fortwirkende Quelle der Ehrverletzung und Rufschädigung bildet. Die Voraussetzungen eines Beseitigungsanspruches sind damit erfüllt.

4. Der Anspruch auf Abgabe einer die fortwirkende Beeinträchtigung beseitigenden Erklärung muß sich jedoch in den Grenzen des Zumutbaren halten, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu ziehen sind. Wie die Rechtsprechung für den bei widerrechtlicher Ehrverletzung gegebenen Widerrufsanspruch ausgesprochen hat, darf unter mehreren ausreichenden Mitteln der Abwehr nur das schonendste gewählt werden (BGH GRUR 1957, 278, 279 - Evidur; GRUR 1958, 448, 449). Dieser Grundsatz muß erst recht für den hier gegebenen Beseitigungsanspruch gelten. Dem Berufungsgericht kann nun aber nicht darin beigetreten werden, hier sei die geforderte Zurücknahmeerklärung notwendig und zumutbar. Den Interessen des Klägers genügt vielmehr eine Erklärung, die zum Ausdruck bringt, daß der gegen ihn erhobene Vorwurf nach dem Ergebnis einer inzwischen erfolgten Klärung des Sachverhalts nicht mehr aufrechterhalten wird. Der Anspruch auf eine derartige Erklärung wird zwar von der Rechtsprechung im Falle vorausgegangener rechtswidriger Ehrenkränkung schon dann gewährt, wenn weder die Wahrheit noch die Unwahrheit der Behauptung feststeht. Der danach an sich denkbare Eindruck bei mit dieser Rechtsprechung vertrauten Kreisen, daß sich auch im vorliegenden Falle die Unwahrheit nicht habe feststellen lassen, wird jedoch durch

die wiedergegebene Formulierung im wesentlichen verhindert. Entscheidend kommt es jedenfalls darauf an, daß den Beklagten eine inhaltlich weitergehende Erklärung nicht zugemutet werden kann, denn ihnen muß zugute gehalten werden, daß sie auf Grund der gegebenen Ähnlichkeiten beider Werke, insbesondere Übernahme zweier unhistorischer Szenenbestandteile zunächst durchaus Anlaß hatten, ein Plagiat als gegeben anzunehmen, haben doch auch später noch zwei Kollegialgerichte den Vorwurf des Plagiats für begründet erachtet.

Die hiernach gebotene Einschränkung der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Verurteilung kann der Senat von sich aus vornehmen, da das Sachverhältnis insoweit feststeht und es sich nur um ein Zurückbleiben hinter dem gestellten Antrag handelt.

II. Der weiter erhobene Unterlassungsanspruch setzt nicht voraus, daß der in der Vergangenheit liegende Eingriff in die Rechte des Anspruchsberechtigten widerrechtlich war; es genügt vielmehr, daß eine widerrechtliche Beeinträchtigung drohend vorsteht und der Störer nach Wegfall des Rechtfertigungsgrunds weiterhin das Recht zur Fortsetzung der fraglichen Handlung beansprucht (BGH GRUR 1957, 84, 86 - Einbrandflasche). Aus den Ausführungen zum Beseitigungsanspruch ergibt sich nun aber, daß die von den Beklagten in ihren Schreiben vom 27. November 1957 angekündigte künftige Wiederholung des Plagiatsvorwurfs nicht mehr den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen beanspruchen könnte, da der Vorwurf unzutreffend ist.

Der Umstand, daß die Beklagten den Plagiatsvorwurf nunmehr auf sechs Stellen des Werkes beschränkt haben, steht ihrer Verurteilung zur Unterlassung des Vorwurfs des "Plagiat" nicht entgegen, da sie dieses Wort auch in jenen Schreiben selbst verwenden und, wie bereits ausgeführt, bei Dritten durch die Unterlassung eines Hinweises auf die besonderen Um-

stände des Falles ein den Kläger ungerechtfertigt belastender falscher Eindruck entstehen würde.

Auch der Unterlassungsanspruch ist hiernach begründet.

B. Widerklageansprüche.

1. Für den in der Anschlußberufung gestellten ersten Haupt- und Hilfsantrag der Widerklage fehlt das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Beide Anträge sind auf die Feststellung gerichtet, die Beklagten seien zu der Behauptung, der Kläger habe bestimmte Werkteile wörtlich oder fast wörtlich aus dem Buche "La Chatte" entlehnt oder abgeschrieben, dann berechtigt, wenn dies "zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen", insbesondere zur Wahrung solcher Interessen gegenüber Filmproduzenten oder bei einem Vergleich der ~~Q~~-Folge des Klägers mit dem Buch des Beklagten gegenüber Verlegern oder Filmproduzenten geschehe. Damit begehren die Beklagten Feststellung eines nicht in der Gegenwart bestehenden Rechtsverhältnisses; das ist unzulässig (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., § 86 II 1 c), denn es ist nicht möglich, aus einem Sachverhalt schon jetzt die begehrte Rechtsfolge abzuleiten, obwohl mindestens ein für die Entscheidung erheblicher, nicht lediglich eine Rechtsbedingung enthaltender Teil des Sachverhalts sich erst künftig ereignet. In dem hier gegebenen Falle hängt die Beurteilung, ob eine künftige Behauptung der gekennzeichneten Art den Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen genießt, entscheidend auch von den Umständen ab, unter denen sie aufgestellt werden würde, nämlich Anlaß, Form, Notwendigkeit und Angemessenheit der Äußerung. Alle diese Gesichtspunkte können nicht im voraus beurteilt werden. Das Berufungsgericht hat allerdings gemeint, künftige Äußerungen der Beklagten, der Kläger habe an sechs Stellen "abgeschrieben", könnten nur den Zweck haben, ihn zu

demütigen und herabzusetzen, und seien deshalb unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Mag auch derzeit kaum denkbar erscheinen, daß die Beklagten den Vorwurf des "Abschreibens" gerechtfertigt werden erheben können, so besteht doch keine rechtliche Möglichkeit, ein solches Wahrscheinlichkeitsurteil der Rechtsfindung zugrunde zu legen. Für eine Wiederholung der weiter genannten Behauptung der "Entlehnung", über die das Berufungsgericht sich nicht näher ausgesprochen hat, läßt sich die Rechtslage erst recht nicht im voraus beurteilen.

In diesem Umfange ist die Anschlußberufung daher mit Recht zurückgewiesen worden, wobei klarzustellen ist, daß es sich um eine Abweisung der Widerklage als unzulässig handelt.

2. Zu dem Antrage unter Nr. 3 der Anschlußberufung, festzustellen, daß die Beklagte zu 1 nicht zum Widerruf der Behauptung verpflichtet sei, der Kläger habe zum Teil wörtlich aus dem Buch des Beklagten B. "abgeschrieben", hat das Berufungsgericht ausgeführt, diese Frage werde von der Entscheidung über die Klage nicht berührt, es sei aber notwendig, auch über sie zu entscheiden, um nicht Anlaß zu neuem Streit zu geben. Da der Vorwurf aus den bereits erwähnten Gründen den irreführenden Eindruck erwecke, der Kläger habe ein Plagiat begangen, sei die Beklagte zum Widerruf dieser von ihr aufgestellten unzutreffenden Behauptung verpflichtet, ihre Widerklage mithin unbegründet.

Ein rechtliches Interesse der Beklagten zu 1 an der alsbaldigen verneinenden Feststellung hinsichtlich dieser Widerrufspflicht kann nicht anerkannt werden. Die Widerrufspflicht soll sich aus dem Schreiben der Beklagten zu 1 vom 3. Oktober 1955 ergeben. Das Berufungsgericht hat nicht

festgestellt, daß der Kläger sich in der Zwischenzeit eines Anspruchs gegen die Beklagte auf Widerruf auch dieser Behauptung überhaupt berühmt habe; auch ist nichts dafür dargetan, daß die Beklagte zu 1 sich in naher Zukunft einem solchen Anspruch des Klägers ausgesetzt sehen könnte, dessen Interesse an der Wiederherstellung seiner Schriftstellerehre, wenn die Behauptungen nicht wiederholt werden, durch den Erfolg seiner auf Zurücknahme des Plagiatsvorwurfs gerichteten Klage zunächst gewahrt ist. Unter diesen Umständen fehlt es an dem nach § 256 ZPO erforderlichen rechtlichen Interesse an der alsbaldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses; auch dieser Teil der Widerklage mußte daher als unzulässig abgewiesen werden.

Einer Änderung der insoweit auf Zurückweisung der Anschlußberufung lautenden Formel des Berufungsurteils bedarf es nicht.

C.

Hiernach war auf die Revision der Beklagten ihre Verurteilung auf die Beseitigungsklage entsprechend einzuschränken. Im übrigen war ihre Revision zurückzuweisen. Eine Änderung der im angefochtenen Urteil getroffenen Kostenentscheidung ist hierdurch nicht veranlaßt, da sie auch unter Berück-

sichtigung der nunmehr erfolgten weiteren Teilabweisung der Klage und der Änderung der Abweisung der Widerklage in eine solche aus prozessualen Gründen eine den §§ 91 a 92 Abs. 1 ZPO entsprechende Kostenverteilung darstellt. Auch die Kosten des Revisionsverfahrens waren nach § 92 Abs. 1 ZPO angemessen zu verteilen.

Sen.Präsident Prof. Dr.Wilde
ist wegen Erkrankung an der
Unterschriftsleistung ver-
hindert.

Krüger-Nieland

Krüger-Nieland

Weiss

Pehle

Spengler